

Dr. jur. Wolf-Dietrich Tolkmitt

Rechtsanwalt und Notar

ZUGELASSEN BEIM  
AMTS- UND LANDGERICHT KASSEL

Kurfürstenstraße 1 (Heroldhaus)  
3500 KASSEL  
Telefon (05 61) 1 73 33 und 1 73 34

Dr. jur. Wolf-Dietrich Tolkmitt · Kurfürstenstraße 1 · 3500 Kassel

Herrn

Gerhold Reitmeier und  
Frau Maria Elisabeth Reitmeier  
Ahrensbergstraße 29

3500 Kassel

Stadtsparkasse Kassel  
Kto.-Nr. 011 270 · BLZ 520 501 51

Deutsche Bank AG, Filiale Kassel  
Kto.-Nr. 0 455 543 · BLZ 520 700 12

Commerzbank Kassel  
Kto.-Nr. 2 946 846 · BLZ 520 400 21

Raiffeisenbank Kurhessen  
Kto.-Nr. 601 90 05 · BLZ 520 693 15

Postscheck Frankfurt/Main  
Kto.-Nr. 506 60-608 · BLZ 500 100 60

Kassel, den 9. Juli 1987/Ha.

Betr.: Angelegenheit Brüssing ./.. Reitmeier  
hier: Ihr Schreiben vom 16.6.1987 an Frau Brüssing

Sehr geehrte Frau Reitmeier!  
Sehr geehrter Herr Reitmeier!

Nach Rücksprache mit meiner Mandantin komme ich auf Ihr Schreiben vom 16.6.1987 zurück.

Meine Mandantin ist bereit, soweit dies mietvertraglich vereinbart ist, die notwendigen Instandsetzungsarbeiten zu dulden. Einer Sanierung des gesamten Hofanwesens allerdings kann meine Mandantin nicht zustimmen. Eine solche Maßnahme würde auch über die Vereinbarung in § 11 des Mietvertrages hinausgehen. Der von Ihnen überreichte Teilarbeitsplan für die Instandsetzung und Modernisierung des Hauses ist unvollständig und kann so nicht akzeptiert werden. Sie müßten meiner Mandantin einen vollständigen Arbeitsplan und Zeitablaufplan vorlegen, damit diese sich auf die entsprechenden Arbeiten einrichten kann. Keinesfalls darf dadurch der Geschäftsbetrieb meiner Mandantin beeinträchtigt werden. Zu den einzelnen im Teilarbeitsplan aufgeführten Maßnahmen ist folgendes zu sagen:

Zu Ziffer 1

Diese Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden, da das Gebäude dem Denkmalschutz untersteht.

- 2 -

Zu Ziffer 2

Wenn die Freilegung und Inspektion der tragenden Fachwerkstruktur des Wohnhauses erfolgen soll, dann werden die gesamten Räume des Hauses nicht mehr benutzbar. Dies ist meiner Mandantin keinesfalls zumutbar.

Zu Ziffer 3 - 6

Diese Arbeiten könnten vorgenommen werden.

Zu Ziffer 7

Diese Arbeiten beeinträchtigen die Nutzungsmöglichkeit des Wohnhauses ebenfalls und sind auch durch die vertraglich vereinbarten Bestimmungen nicht gedeckt. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß der Einbau sanitärer und elektrischer Installationen nicht unbedingt notwendig ist.

Zu Ziffer 8

Der Einbau einer Heizungsanlage im Wohnhaus ist ebenfalls nicht erforderlich. Meine Mandantin benutzt die Räumlichkeiten im wesentlichen als Lagerraum und beabsichtigt nicht, das Gebäude zum Wohnen zu benutzen.

Zu Ziffer 9

Auch das Verputzen und Verkleiden der Innenwände geht über die vertraglich vereinbarten Bestimmungen des § 11 des Mietvertrages hinaus.

Meine Mandantin regt aus den genannten Gründen nochmals an, ihr einen vollständigen Zeitablaufplan vorzulegen. Dies ist erforder-

lich, um den Geschäftsbetrieb auf eventuelle Störungen einzurichten.

Der von Ihnen unterbreitete Vergleichsvorschlag kann nicht akzeptiert werden. Dadurch würde eine erhebliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes meiner Mandantin entstehen.

Im übrigen weisen Sie völlig zutreffend darauf hin, daß meine Mandantin das Anwesen zum Geschäftsbetrieb gemietet hat. Es können deshalb nur solche Reparaturen durchgeführt werden, welche die derzeitige Nutzung der Gebäude erhalten bzw. verbessern. Eine Sanierung des Anwesens zu einer anderen Nutzungsort dürfte in keinem Fall zulässig sein.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Sturmer'.

Rechtsanwalt